



**4. Satzung zur Änderung der Satzung über das Bestattungswesen
in der Stadt Schwabach
(BestS)**

vom

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund von Art. 17 des Bestattungsgesetzes - BestG - (BayRS 2127-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.08.2016 (GVBl. S. 246), und aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Schwabach vom 28.05.2003, zuletzt geändert mit Satzung vom 29.05.2017 (Amtsblatt Nr. 25):

§ 1

1) In § 12 wird der Satz 2 ersatzlos gestrichen.:

2) § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Jeder in Schwabach verstorbene Mensch ist innerhalb von 24 Stunden in ein städtisches, kirchliches oder privates Leichenhaus mit entsprechender Kühlung zu verbringen.“

3) § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Leichen und Urnen müssen spätestens bis 10 Uhr am Vortag des Bestattungstermins in das von der Stadt Schwabach bestimmte Leichenhaus verbracht werden, um Kontrollaufgaben durchführen zu können. Eventuell notwendige Ausnahmen sind dem Friedhofsbüro vorab anzuzeigen.“

4) § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Grabanlagen dürfen die Grabfläche maximal zu einem Drittel abdecken (§ 31 Abs. 5 dieser Satzung). Bei einer genehmigten Abdeckung über einem Drittel der Grabstelle erhöht sich die Ruhefrist um fünf Jahre.“

5) In § 28 wird Absatz 2 ersatzlos gestrichen:

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Schwabach,

Thürauf
Oberbürgermeister